

Aktenzeichen: 1 ABN 13/82

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 16. Juli 1982
Az. 1 ABN 13/82

I. Arbeitsgericht München Beschluß vom 25. Mai 1981
Az. 14 BV 145/80

II. Landesarbeitsgericht München Beschluß vom 26. Februar 1982
Az. 8 Ta BV 37/81

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 92 a Divergenz, § 72 a

Leitsätze:

K e i n e



1 ABN 13/82

8 Ta BV 37/81 München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. Juli
1982 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Nicht-
zulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Lan-
desarbeitsgerichts München vom 26. Februar 1982 - 8
Ta BV 37/81 - wird als unzulässig verworfen.

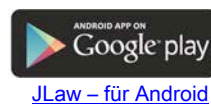
G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin erbringt EDV-Dienstleistungen. Sie
beabsichtigt für ihre Arbeitnehmer im Vertriebsbereich die

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Einführung von Tätigkeitsberichten nach einem sogenannten SAR-Programm. Danach sollen die Arbeitnehmer die für Akquisition, Verkaufsbemühungen, Auftragsabwicklung, begleitende Verwaltung und Dienstreisen aufgewendete Arbeitszeit aufzeichnen. Die Angaben werden anschließend in eine EDV-Anlage eingegeben.

Der antragstellende Gesamtbetriebsrat hat die Feststellung seines Mitbestimmungsrechtes in bezug auf die Einführung dieses Programms begehrt. Das Landesarbeitsgericht hat diesen Antrag abgewiesen und die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde des Antragstellers.

II. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Die Beschwerde beruft sich allein darauf, daß die anzufechtende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts München von einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Dezember 1981 - 26 Ta BV 80/81 - abweiche. Beide Entscheidungen würden die in § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG genannten technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen, unterschiedlich definieren.

2. Damit vermag die Beschwerde eine die Zulassung der Rechtsbeschwerde begründende Divergenz nicht darzulegen. Die Beschwerde zeigt nicht auf, welche abstrakten, voneinander abweichenden Definitionen dieser technischen Einrichtungen die beiden Landesarbeitsgerichte vorgenommen haben sollen. Was das Landesarbeitsgericht Düsseldorf in seiner Entscheidung dazu ausgeführt hat, wird von der Beschwerde zwar wiedergegeben. Hinsichtlich der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts München heißt es jedoch lediglich, dieses sei der Ansicht, daß eine unmittelbare Überwachung der Arbeitnehmer nicht vorliege und daher die Mitbestimmungspflicht nicht gegeben sei, weil die EDV-Anlage selbst zur Überwachung der Arbeitnehmer gar nicht geeignet sei.



Damit definiert das Landesarbeitsgericht München aber nicht den Begriff der technischen Einrichtung, sondern stellt lediglich fest, daß die EDV-Anlage der Antragsgegnerin zur Überwachung der Arbeitnehmer nicht geeignet sei. Daraus kann allenfalls zurückgeschlossen werden, daß das Landesarbeitsgericht München von dem Rechtssatz ausgeht, daß die technische Einrichtung zur Überwachung der Arbeitnehmer geeignet sein müsse. Dieser Rechtssatz steht aber zur Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf nicht in Widerspruch.

Die "Divergenz" zwischen den beiden Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte liegt allein darin, daß sie einen nach Ansicht der Beschwerde "identischen Fall" unterschiedlich entschieden haben. Das allein vermag jedoch die Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu begründen. Den Entscheidungen müssen vielmehr einander widersprechende Rechtssätze zugrunde liegen.

Da solche nicht einmal aufgezeigt werden, fehlt es an einer ordnungsgemäßen Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde. Diese war daher in der aus § 92 a Satz 2 i. Verb. m. § 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG folgenden Besetzung des Senats als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Seidensticker

Dr. Leinemann

Matthes



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

